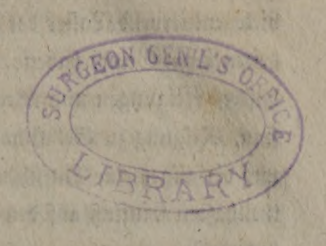
Verfassungsurkunde 4



Verfassungsurkunde der Nordamerikanischen Akademie der homöopathischen Heilkunst.

Gegründet am 10. April,
eröffnet zu Allentown den 27. Mai 1835.

Einleitung.

Wir, die Unterzeichneten, haben gemeinsam in Ueberlegung genommen und beschlossen, wie folgt:

A.

Die Ausbreitung der Homöopathie in den Vereinigten Staaten ist für dieselben von historischer Wichtigkeit; weil

1) dadurch das Leben von Hunderttausenden jährlich erhalten werden kann, die theils durch Mißbrauch der Arzneien sterben, theils sterben wegen Nichtanwendung der neuentdeckten spezifischen Heilmittel;

Anmerk. Wir erinnern zum Beweise dieses Satzes nur an die Kindercholera, Lungenentzündungen, Nervenfieber (Typhus), Ruhr, Scharlach- und Gallenfieber.

2) dadurch ein sehr großer Theil der chronischen Siechthume theils verhütet, theils geheilt, theils doch gelindert werden kann, und also eine unberechenbare Masse von Kräften für den Staat gewonnen werden muß;

3) weil durch den fortgesetzten Einfluß der Homöopathie viele entnervende Laster der Jugend, die größtentheils in Krankheiten ihren Grund haben, ebenso ein großer Theil der lasterhaften Neigungen und Begierden, als: Trunksucht, Trübsinn, Neigung zu Selbstmord u. dergl., geheilt werden können, und die allgemeine Einführung der Homöopathie einen sehr vortheilhaften Einfluß auf den sittlichen Charakter der Nation haben muß.

4) weil durch Verbreitung der Homöopathie die ungeheure Abgabe der Bürger, oder das Geld, welches dieselben für massige Arzneien und Geheimmittel, für schädliche Gewürze und Reizmittel bezahlen, auf eine sehr geringe Summe reduzirt wird; auch Hospitäler und andere Heilanstalten, so wie Armenhäuser, eine bedeutende Ausgabe sparen, ungerechnet, daß sie dann erst wahrhaft wohlthätig wirken.

B.

Der Ausbreitung der Homöopathie in den Vereinigten Staaten stehen zwar keine veralteten Gesetze entgegen, wie in Deutschland, allein folgende Hindernisse:

1) Die Homöopathie ist in Deutschland entstanden und ausgebildet worden, die Werke darüber sind in deutscher Sprache geschrieben, und enthalten viele minder gangbare Ausdrücke und Worte. In's Französische sind dieselben nur zum Theil übertragen worden, in's Englische noch nichts, das eigentlich die Erlernung und Ausübung möglich machte; daher alle der deutschen Sprache Unkundige nur durch das Französische eine theilweise und unvollkommene Kenntniß bekommen, ohne Französisch aber gar nichts davon lernen können.

2) Die homöopathischen Werke sind nach und nach in dem Zeitraume von beinahe 40 Jahren geschrieben worden, von

sehr verschiedenen Aerzten, unter vielen Stürmen und Anfechtungen; daher kann, was der praktische Arzt bei dem Erlernen und Ausüben der Homöopathie zu wissen nöthig hat, auch wenn er Deutsch versteht, nur durch eine große Menge Bücher mit vielem Mühe=, Zeit= und Kostenaufwande erlernt werden. Durch diese Schwierigkeiten lassen sich auch viele deutsche oder des Deutschen kundige Aerzte entweder gänzlich abhalten, oder bleiben doch auf halbem Wege stehen; um wie viel größer sind demnach die Schwierigkeiten für Aerzte einer fremden Sprache!

3) Auch denen, welche den großen Aufwand an Geld, Zeit und Mühe nicht scheuen, fällt es doch immer sehr schwer, sich in der neuen Kunst zu Meistern zu machen, wenn sie dieselbe allein nur aus Büchern erlernen sollen ohne alle praktische Anleitung, ohne Gelegenheit, sich in schwierigen Fällen Raths erholen zu können.

Bei Vielen, welche die neue Lehre prüfen wollen, müssen deswegen die angestellten Versuche scheitern, und Zweifel entstehen an der Wahrheit und Gültigkeit derselben, während die Schuld nur an der mangelhaften Ausübung lag.

Wenn diese Versuche, sich zu überzeugen, unter Leitung eines Geübten angestellt werden, so müssen die Resultate sehr bald allen Zweifel verscheuchen.

Dieselbe praktische Anleitung und der Unterricht am Krankenbette fehlt noch gänzlich für junge Männer, die sich zu homöopathischen Aerzten bilden wollen; daher ist der Mangel an solchen Aerzten schon jetzt fühlbar und wird es immer mehr, und ist mit ein Haupthinderniß der weitern Ausbreitung.

4) Die neue Lehre, die zur schlichten Einfachheit zurück führt, bei der alle Heilung nicht auf eingebildeten Voraussez=

zungen, sondern auf wirklichen Naturgesetzen beruht, findet hie und da Widerstand auch in den Vorurtheilen der Bürger, welche an massige Behandlung und gewaltsame Eingriffe von Seiten der Aerzte so gewöhnt wurden, daß sie dieselben für nothwendig halten.

Die Bürger, so geübt auch die meisten im Urtheilen sind, so gewöhnt auch an wirkliches Nachdenken, sowohl über das, was Glauben und Kirche betrifft, als über Gegenstände der Staatsverwaltung und des Rechts, so scharfsinnig auch die meisten das Bessere und Nützliche zu unterscheiden wissen in Bezug auf Geschäfte, Landbau, Gewerbe, Handel und Wandel; so wenig können sie es in ärztlichen Dingen, die doch jeder eben so gut müßte beurtheilen können. Dies ist aber nicht der Fall, denn die meisten sind sehr schlecht unterrichtet über Leibesleben und Gesundheit, über die Arten der Krankheiten und das, was nothwendig ist zur Heilung, und was schädlich, und die gröbsten Vorurtheile und Irrthümer sind noch allgemein herrschend.

Anmerkung. Einestheils ist der Grund davon in der mangelhaften Kenntniß vieler Aerzte zu suchen, oder in der sehr unziemlichen Nachgiebigkeit, mit welcher sie die falschen Begriffe ihrer Kundleute nicht antasten wollen; anderntheils ist es die unverhältnißmäßig große Menge solcher Personen, die von den Krankheiten der übrigen, durch ofte Visiten, viel Arzneiverschreiben, viel Arzneiverkaufen, Aderlassen, Zähneausziehen u. dergl., ihren Nutzen ziehen, und welche nicht nur ihr Brod gewinnen, sondern auch reich dabei werden wollen.

C.

Diese Hindernisse so bald als möglich aus dem Wege zu räumen, dazu erachten wir folgende Mittel als zweckmäßig:

Bezüglich ad 1) und 2) der Hindernisse der Sprache und Literatur könnte zwar in etwas abgeholfen wer-

den durch Verbreitung der französischen Uebersetzungen; aber dies ist einestheils beschränkt durch die nicht allgemeine und nicht hinlängliche Kenntniß dieser Sprache, anderntheils durch die Abhängigkeit von dem, was die Franzosen übersetzt haben. Auch ist es immer noch zu viel erschwert, einestheils dadurch, daß das Wichtige ebenso zerstreut ist in den französischen Werken, wie in den deutschen, anderntheils weil bei der Homöopathie so sehr viel von der Sprache abhängt, und durch die gleichsam doppelte Uebersetzung Vieles verloren gehen muß: wenn man in einer zweiten fremden Sprache lesen muß, was aus einer dritten fremden in diese übergetragen wurde; — daher wäre dies nur das unvollkommenste Mittel.

Weit mehr kann geschehen durch Uebersetzungen in's Englische; jedoch ergeben sich dabei auch noch große Schwierigkeiten:

a) indem wir noch keine Werke haben, die das Ganze der Homöopathie umfassen, kann immer nur Einzelnes und Zerstreutes übersetzt werden.

b) Machen die einzelnen Ausdrücke, auf welche bei der Charakteristik der Mittel so viel ankommt, eine genaue Uebersetzung sehr schwierig.

c) Bleiben dann die Aerzte immer abhängig nicht nur davon, wie es übersetzt wurde, sondern auch von dem, was übersetzt worden ist, und immer weit zurück hinter denen, welche Deutsch lesen und verstehen können. Die englischen Uebersetzungen werden der unaufhaltsam fortschreitenden deutschen Literatur immer nur spät und mühsam nachfolgen können. Obwohl wir es für sehr wichtig halten, daß Werke ins Englische übersetzt werden, welche den Aerzten die Prüfung

der homöopathischen Lehrsätze möglich machen, ebenso kleinere Schriften, die bestimmt sind, das Publikum zu belehren; — obwohl wir es für eine höchst verdienstliche Unternehmung halten, dergleichen genaue und sorgfältige Uebersetzungen zu veranstalten, und es für unsere Pflicht erachten, über die Reinheit derselben zu wachen, so können wir dies doch nicht als das Hauptmittel, die Homöopathie auszubreiten, anerkennen. Es würde, wenn weiter nichts geschähe, nur eine oberflächliche, seichte, nachlässige Ausübung der neuen Kunst verbreitet, derselben nur eine theilweise Anerkennung verschafft, und von den Halbwissern bald ein bequemes Gemisch des Alten und Neuen als das **non plus ultra** hingestellt werden.

Das Hauptmittel kann nur eine Anstalt sein, welche auf deutsche Sprache und Wissenschaft basirt ist; durch eine solche allein können die Aerzte zum Studium der Quellen geführt werden, jener Quellen, ohne welche keine gründliche Erlernung der Homöopathie möglich ist; — durch eine solche allein können fortwährend Aerzte gebildet werden, die mit gehöriger Kenntniß der Mittel ausgerüstet sind; durch eine solche Anstalt allein kann die für die Vereinigten Staaten nothwendige Ausgabe homöopathischer Werke in deutscher, so wie in englischer Sprache besorgt werden; nur eine solche Anstalt gereicht den Bürgern dieser Staaten zum Nutzen, so wie nur eine solche ihnen zur Ehre gereicht. — Nur wenn die deutsche Wissenschaft in ihrer völligen Reinheit auf amerikanischen Grund und Boden verpflanzt wird, kann sie auch hier gedeihen und Segen spenden; daher nur eine solche Anstalt die neue Wissenschaft und Kunst, die von den Deutschen ausgegangen ist, hier weiter fördern und vervollkommnen kann. — Geschieht dies nicht, und werden keine Aerzte hier in der neuen Kunst eben so gründlich gebildet,

als in Deuschland, so erlangen in kurzer Zeit unfehlbar die von Deutschland eingewanderten Aerzte oder überhaupt die auf deutsche Weise gebildeten, ein solches Uebergewicht beim Publikum, daß dadurch dann auch Abenteurern Thür und Thor geöffnet würde, und Mißverständnisse ohne Zahl entstehen müßten. Nur eine solche Anstalt kann dem zuvorkommen, nur sie kann Aerzte bilden, die sich in ihren Leistungen den deutschen gleichstellen dürfen.

Das einzige Mittel aber, wodurch eine deutsche Anstalt auch auf solche wirken kann, die nur Englisch verstehen, das Mittel, wodurch allein sie einen weit verbreiteten Einfluß erlangen kann, ist, was sie als erste Aufgabe betrachtet,

„das Erlernen der deutschen Sprache zu erleichtern."

Wir halten daher ein Institut für zweckmäßig, wo junge Aerzte, die der deutschen Sprache unkundig sind, dieselbe erlernen können, und zwar mit stetem Bezug auf die Heilkunst, und insbesondere die Homöopathie. Da dieses mit dem Unterrichte in der Homöopathie sehr gut verbunden werden könnte, so würde beides dadurch erleichtert.

Ebenso wollen wir durch Lehrbücher, die eigends für das Studium der Aerzte berechnet sind, das Erlernen leichter machen. — Es kann auf diese Weise das Lesen und Verstehen deutscher Werke sehr schnell erlernt werden. Die beiden ersten Amerikaner, welche ohne alle Kenntniß der deutschen Sprache, sich zum Studium der Homöopathie entschlossen, sind hierin ihren Landsleuten rühmlich vorangegangen, und haben das Deutsche in sehr kurzer Zeit so weit erlernt, daß ihnen bald, obwohl sie keinen planmäßigen und erleichternden Unterricht genossen, doch alle

homöopathischen Werke vollkommen zugänglich und verständlich wurden.

ad 3) Bezüglich der Hindernisse der Erlernung. Wenn ältere praktizirende Aerzte die neue Heilkunst erlernen wollen, oder wenn sie dieselbe schon betrieben, und sich darin vervollkommnen wollen, so können sie dies auf keine Weise besser, als durch einen Verein, wo sie ihre gegenseitigen Erfahrungen austauschen und sich unter einander Raths erholen.

Je ausgedehnter ein solcher Verein wäre, desto größern Nutzen hätte er; daher müßten auch solche, die zu weit entfernt sind, als daß sie sich oft, oder so weit, daß sie sich gar nicht persönlich einstellen können, daran Theil nehmen können durch Briefe.

Es müßten ferner solche, deren Zeit es erlaubt, einige Tage oder Wochen ausschließlich auf ihren Unterricht zu verwenden, sich an einem Orte einfinden können, wo sie denselben erhielten. Es müßte demnach ein Mittelpunkt bestimmt werden, der zur Vereinigung diente, theils der Personen, theils der Correspondenzen. Sollte dieser zur gegenseitigen fortwährenden Belehrung dienen, so müßte sich daselbst nicht nur die anzulegende Bibliothek befinden, sondern auch noch ein handschriftliches Archiv angelegt werden.

Alle Aerzte müßten ihre Beobachtungen und Erfahrungen, neue Zeichen der Mittel, neue Anzeigen derselben, und andere praktische Erfahrungen und theoretische Vorschläge an dieses Archiv einsenden, wo dieselben fortwährend zur gegenseitigen Benutzung aufbewahrt blieben. Ersprießlich aber könnte dies nur werden, wenn ein homöopathischer Arzt angestellt würde, diese Erfahrungen in bestimmte Bücher einzutragen.

Wenn ein Sachverständiger mit dieser Arbeit beauftragt würde, und dieser zugleich alle bisher in den homöopathischen Werken zerstreuten Erfahrungen in dieselben Bücher eintrüge und ordnete, und ebenso noch alles Neue, was fortwährend in den Zeitschriften und andern Werken bekannt gemacht wird, so könnte dieses handschriftliche Archiv in wenigen Jahren vollständig sein, d. h. Alles enthalten, was homöopathische Aerzte erfahren und mitgetheilt haben. Es könnte in dieser Vollständigkeit fortwährend erhalten werden, und würde daher den homöopathischen Aerzten in wichtigen Fällen bei ihrem Studium außerordentlich viel nützen, so wie es auch bei Herausgabe neuer Erfahrungen sehr ersprießlich sein würde.

Für jüngere Aerzte, die sich in der Homöopathie überhaupt erst unterrichten wollen, müßte an demselben Orte sich die Lehranstalt bilden. Schüler, welche sich zu Aerzten bilden wollen, müßten ebenso Gelegenheit bekommen, sich erst mit den unentbehrlichsten Grundwissenschaften bekannt zu machen.

Sowohl wegen des Unterrichts am Krankenbette, der für ältere und jüngere Aerzte, besonders aber für die Schüler ganz unentbehrlich ist zum Erlernen der Homöopathie, der auch schon geübteren Homöopathen stets Gelegenheit giebt, sich weiter zu bilden, — als auch wegen des wohlthätigen Zweckes der Anstalt überhaupt, müßte eine Heilanstalt für Arme errichtet werden; diese hätte zugleich den großen Nutzen, daß sie öffentliche Beweise lieferte für die Gültigkeit und Wahrheit der Hahnemannischen Lehrsätze. Da mehrere homöopathische Aerzte, Lehrer und Schüler, an einer solchen Anstalt vereinigt wären, so könnten damit auch andere Heilanstalten verbunden werden, die theils die Ausbreitung der Homöopathie beförderten, theils, da die Anstalt keine Geldspekulation für die Unternehmer, sondern

lediglich eine der Wissenschaft dienende Unternehmung sein soll, und die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Mittel aus sich selbst nehmen muß, auch dem pekuniären Interesse des Ganzen förderlich sein würden; z. B. eine Heilanstalt für kranke Kinder, besonders mit Skropheln, Ausschlag und dergleichen früher größtentheils als unheilbar betrachteten Krankheiten, welche Anstalt, da zugleich für Erziehung und Unterricht der Kinder gesorgt werden müßte, den ärmern Studenten Beschäftigung gäbe und Gelegenheit, ihren Unterhalt zu verdienen.

ad 4) Die Mittel zur Bekämpfung der Hindernisse, welche sich aus der mangelhaften Belehrung und den Vorurtheilen des Publikums ergeben, finden sich aus dem Vorhergesagten ohne Schwierigkeit.

D.

Nachdem wir so erwogen haben, wie gut es wäre und dem allgemeinen Besten überaus förderlich, wenn die Homöopathie in den Vereinigten Staaten weiter ausgebreitet und fester begründet würde (unter A.), und die Hindernisse bedacht, welche dieser Ausbreitung entgegenstehen (unter B.), ebenso die Mittel, wodurch es am besten möglich wäre, diese Hindernisse zu überwinden (unter C.); so setzen wir auch die Möglichkeit voraus, diese Mittel werkstellig zu machen, indem wir einerseits, von der unerschütterlichen Wahrheit der neuen Lehre überzeugt, auf den gewissen Sieg der Wahrheit über alle ihre Feinde vertrauen, andererseits aber durch die glückliche Freiheit und den vorwärts strebenden Geist der Bürger der Vereinigten Staaten berechtigt werden zu Unternehmungen, welche in der ganzen übrigen Welt unmöglich wären.

Darum so beschließen wir, wie folgt:

Verfassungs-Urkunde.

Art. I.

Wir stiften einen Verein, der sich zum Ziele setzt, die als nothwendig erkannten „Lehr- und Heilanstalten" zu errichten und zu erhalten, unter dem Namen:

„Nordamerikanische Akademie
der Homöopathischen Heilkunst".

Art. II.

Als Mitglieder betrachtet die Akademie jedes Mitglied einer homöopathischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten, und giebt allen gleiche Rechte auf die Benutzung dessen, was durch ihre Unternehmungen zu Stande kommt, nach noch im Verfolge näher anzugebenden Bestimmungen, ohne dafür im Allgemeinen einen bestimmten Beitrag zu fordern.

Art. III.

Die Akademie behält sich vor, auch solche, die nicht Mitglieder einer homöopathischen Gesellschaft sind, aufzunehmen unter noch zu bestimmenden Bedingungen, so wie das Recht, außeramerikanische, um die Homöopathie verdiente Männer zu korrespondirenden und Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Art. IV.

Die Akademie bildet sich durch Anleihen, fordert also keine Geschenke, sondern wird jeden Beitrag an Geld oder Geldeswerth nur als Darlehn betrachten, dafür Schuldscheine ausstellen, und die Schuld zur gesetzten Zeit sammt den Zinsen wieder abtragen.

Art. V.

Die Akademie wird geleitet durch einen fortwährenden Körper, den Verwaltungsrath, der aus den ersten Theilnehmern an dieser Unternehmung sich bildet.

Art. VI.

Wer der Akademie 50 Thaler lehnt, als Bürgschaft das Besitzthum derselben annehmend, der wird als Glied des Verwaltungsrathes angesehen, und hat als solches volle Stimme; jedoch soll der Eintritt in den Verwaltungsrath geschlossen sein, sobald die Summe von Sieben tausend fünf hundert Thalern unterzeichnet ist. (Hierdurch sind jedoch weitere Anleihen unter denselben Bedingungen nicht ausgeschlossen.)

Art. VII.

Da jeder Antheil von funzig Thalern zu einer Stimme im Verwaltungsrathe berechtigt, so bildet sich hienach die Zahl von Einhundert und funfzig Stimmen, die nicht soll vermehrt, aber auch nicht vermindert werden können.

Art. VIII.

Es kann zwar ein einzelnes Mitglied mehrere Antheile besitzen, soll aber nur zu zwei Stimmen für seine Person berechtigt sein; für jeden etwaigen weitern Antheil hat der Besitzer das Recht, höchstens vier ihm beliebige und von ihm als eifrig und thätig erkannte Männer dem Verwaltungsrathe zur Ertheilung der weitern Stimmen an solche in Vorschlag zu bringen, der sodann durch Stimmenmehrheit diese bestätigt; jedoch bleibt dem Antheilinhaber die Wahl, ob er zwei Stimmen an Eine Person geben, oder für jeden Antheil eine besondere bestimmen will. Macht er keinen Gebrauch von diesem Rechte, — oder werden die von ihm vorgeschlagenen Individuen nicht bestätigt, so bleiben die

Stimmen dem Verwaltungsrathe zur Disposition, der sie nach bester Ueberzeugung vertheilt.

Art. IX.

Nach Art. VII. soll die Stimmenzahl sich stets gleich bleiben. Stirbt demnach ein Glied des Verwaltungsrathes, oder verliert durch Erkenntniß desselben sein Stimmrecht, so fällt diese Stimme auf den Verwaltungsrath zurück, und er muß solche an ein in Vorschlag gebrachtes und von ihm tüchtig befundenes Individuum ertheilen; hiebei sollen jedoch vorzüglich solche, die an der Anstalt gebildet wurden, und diejenigen berücksichtigt werden, die zuerst nach Schluß der obigen Summe unterzeichnet haben, in sofern ihre unterschriebene Summe funfzig Thaler beträgt.

Art. X.

Keiner kann sein Stimmrecht verkaufen oder sonst übertragen ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes, jedoch kann ein abwesendes Glied ein anderes zur Abgabe seiner Stimme bevollmächtigen. Wenn übrigens ein Individuum zu mehr als vier Stimmen bevollmächtigt wird, muß es die weiteren Stimmen an andere Stimmfähige abgeben.

Art. XI.

Sobald ein Drittheil der Glieder und zwei Drittheile der Stimmen des Verwaltungsrathes gegenwärtig sind, können Geschäfte gethan und durch Stimmenmehrheit Beschlüsse gefaßt werden.

Art. XII.

Der Verwaltungsrath, und an seiner Statt das Direktorium, hat zu wachen über die zweckmäßige und vorsichtige Anwendung des Vermögens der Anstalt, und entscheidet über alle Unternehmungen hinsichtlich des auszugebenden Geldes.

Art. XIII.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten, welche beide vom gelehrten Stande sein müssen, sodann einen Schreiber für die Angelegenheiten der Akademie, einen Schatzmeister und eine gewisse Zahl von Direktoren als vollziehende Beamten des Ganzen, ebenso alle Verwalter und sonstigen Personen, die einen Theil des Vermögens der Anstalt unter sich haben.

Art. XIV.

Der Präsident wird gewählt auf Vier Jahre; Vizepräsident, Schreiber, Schatzmeister und Direktoren auf Ein Jahr.

Art. XV.

Der Präsident hat in den Versammlungen über das Decorum zu wachen; er hat die Aufsicht und Leitung der Angelegenheiten des Verwaltungsrathes nach noch weiter zu gebender Instruktion, und bei Stimmengleichheit die entscheidende.

Art. XVI.

Der Vizepräsident vertritt entweder bei Krankheit, Abwesenheit oder auf besondern Auftrag des Präsidenten, dessen Stelle im Verwaltungsrathe, und ist Vorsitzer des Direktoriums, wo er als kontrollirende Behörde agirt. Er hat in beiden Fällen bei Stimmengleichheit eine entscheidende.

Art. XVII.

Der Schreiber hat in den Versammlungen das Protokoll zu führen und alle übrigen, den Verwaltungsrath und die Akademie als solche betreffenden Schreibereien.

Art. XVIII.

Der Schatzmeister hat alle Einnahmen, und durch ihn geschehen alle Ausgaben nach vorgängiger Autorisation; er hat

jährlich Rechnung abzulegen, oder auch auf spezielles Verlangen zu irgend einer Zeit, und muß verhältnißmäßige Bürgschaft leisten.

Art. XIX.

Der Direktoren sollen Acht sein, und muß die eine Hälfte derselben aus Nichtärzten, die andere aus entschieden homöopathischen Praktikern bestehen, wovon die Professoren der Akademie nicht ausgeschlossen sind; die Hälfte der jedesmaligen Zahl der Direktoren soll fähig sein, Geschäfte zu thun.

Art. XX.

Das Direktorium hat den Vollzug aller im Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse, so wie die Verwaltung aller Güter an Geld und Geldeswerth, welche der Akademie gehören, ohne daß es jemals davon Etwas für sich selbst in Benutzung nehmen darf, oder Etwas für die Mühe seiner Verwaltung rechnen.

Art. XXI.

Es repräsentirt den Verwaltungsrath, und hat, so lange dieser nicht in Sitzung ist, dieselbe Machtvollkommenheit in Bezug auf Geschäfte, ist jedoch für sein Handeln verantwortlich. Der Präsident der Akademie soll die Befugniß haben, den Sitzungen des Direktoriums beizuwohnen.

Art. XXII.

Für die wissenschaftliche Abtheilung der Akademie bildet sich die Fakultät, welche besteht aus dem Präsidenten und den Professoren der Akademie, denen vier Aerzte als Beisitzer durch das Direktorium zugesellt werden

Art. XXIII.

Diese Fakultät erwählt die Professoren, und das Direktorium hat die Macht, diese zu bestätigen, oder zu verwerfen.

Art. XXIV.

Als Professoren sollen nur solche erwählt werden können, von deren wissenschaftlichem Werthe nicht nur die Mitglieder überzeugt sind, sondern auch von ihrer Tauglichkeit zum Unterrichte. Ebenso müssen es Männer sein, die sowohl ihren Eifer für Homöopathie genugsam bewährt haben, als auch ihre Gesinnung für die Freiheit der Vereinigten Staaten; und entweder Bürger sein oder sich dazu melden.

Art. XXV.

Die Fakultät hat das alleinige Recht der Examination der Doktoranden und der Promotionen.

Art. XXVI.

Alle wissenschaftliche Unternehmungen hat die Fakultät zu berathen, und das Resultat dem Direktorium vorzulegen, und dieses hat gleichfalls hierin die Befugniß, zu bestätigen, oder zu verwerfen.

Art. XXVII.

Die Akademie errichtet eine Bibliothek, der ein Bibliothekar mit dem etwa nöthigen Hilfspersonale vorsteht.

Art. XXVIII.

Desgleichen errichtet sie ein handschriftliches Archiv, über welches ein Archivar (der mit dem etwa nöthigen Hilfspersonale versehen wird) die Aufsicht führt, so wie über die wissenschaftlichen Produkte der Anstalt, als: Zeitschriften, Lehrbücher u. s. w., wie in besonders zu erlassenden Bestimmungen weiter erörtert werden soll.

Art. XXIX.

Die nach dem ausgesprochenen Zwecke zu errichtende Lehranstalt soll so umfassend, wie möglich, sein, und sollen darin folgende Doktrinen gelehrt werden, als unentbehrlich zur voll-

ständigen Bildung eines Arztes, nämlich: Klinik, Krankenexamen und Semiotik; Pharmakodynamik und Materia medica; Pharmaceutik und medizinische Botanik; Diätetik; spezielle Therapie, Chirurgie und Geburtshilfe; gerichtliche Medizin; allgemeine Therapie; Symptomatologie, Pathologie und Physiologie des Menschen; vergleichende Anatomie und vergleichende Physiologie; Zoologie, Phytologie und Mineralogie; Chemie, Physik, Geologie, Astronomie und Mathematik; Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften; und griechische, lateinische und deutsche Sprache als Vorbereitung.

Art. XXX.

In allen Heilanstalten, als: der Armenheilanstalt, Poliklinik, Heilanstalt für kranke Kinder und überhaupt Fremde, dem Büreau für schriftliche Anfragen entfernter Kranken ꝛc. ꝛc., soll nach den Grundsätzen der reinen Homöopathik verfahren werden.

Art. XXXI.

Da das Institut einen wohlthätigen Zweck beabsichtigt, so soll die Armenheilanstalt errichtet, und sollen unvermögende Studenten unterstützt werden, sobald immer der Fonds desselben es erlaubt.

Art. XXXII.

Da die Anstalt, dem in der Einleitung ausgesprochenen Grundsatze gemäß, mit einem deutschen Charakter auftritt, so müssen sämmtliche Protokolle derselben in deutscher Sprache geführt werden, so wie die Vorträge an der Anstalt insbesondere deutsch sein.

Art. XXXIII.

Es soll zum Behufe der Siegelung der Akten ein akademisches Siegel angeschafft werden.

Art. XXXIV.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig Einmal jährlich, und zwar am letzten Mittwoch im Monat Mai, außerdem, so oft der Präsident ihn zusammen ruft.

Art. XXXV.

Dieses Recht der außerordentlichen Zusammenberufung soll aber auch dem Direktorium zustehen, so wie dem sechsten Theile sämmtlicher Glieder des Verwaltungsrathes, doch dürfen darunter sich keine befinden, die Aemter haben.

Art. XXXVI.

Wenn ein Glied des Verwaltungsrathes ein Amt hat, so kann es nicht stimmen, wenn in Bezug auf dieses Amt etwas abgestimmt wird, oder sonst, was ihn betrifft, und muß während der Verhandlung und Abstimmung sich entfernen.

Art. XXXVII.

Sämmtliche Professoren der Akademie haben den Sitzungen des Verwaltungsrathes als berathende Glieder beizuwohnen.

Art. XXXVIII.

Der Verwaltungsrath hat nicht das Recht, das Institut in ein anderes zu verwandeln, auch nicht, es aufzulösen; sondern, wenn je der Fall eintreten sollte, daß der Verwaltungsrath als solcher sich auflösete, so soll die Anstalt Eigenthum des Ortes werden, wo sie zur Zeit der Auflösung sich befindet, jedoch mit der Bedingung, daß sie eben dieselbe bleibt, d. h. nicht von dem in gegenwärtigen Statuten ausgesprochenen Zwecke ab-

weichend wird. Will dieser Ort hierauf sich nicht einlassen, so fällt sie dem Staate anheim.

Art. XXXIX.

Sobald die Gesellschaft es für zweckmäßig erachtet, soll bei der Gesetzgebung des Staates Pennsylvanien oder bei dem Obergerichte dieses Staates um Inkorporation nachgesucht werden.

Art. XXXX.

Es sollen fünf Trustees der Anstalt erwählt werden, deren in der Folge zu bestimmende Funktionen jedoch nicht mit denen der Direktoren, des Schreibers und Schatzmeisters vereinbar sein sollen, und nach geschehener Inkorporation an solche Personen von ihnen übergeben werden müssen, die im Inkorporationsbriefe bestimmt werden.

Art. XXXXI.

Aenderungen an diesen Satzungen können im Laufe des ersten Jahres, mit Einschluß der Versammlung am letzten Mittwoch des Monats Mai 1836, durch eine Stimmenmehrheit von fünf Sechsteln, zusätzliche Artikel jedoch durch zwei Drittel der Stimmen gemacht werden; doch dürfen sie nicht im Widerspruche stehen mit den hier ausgesprochenen Grundsätzen. Hierdurch soll jedoch dem Verwaltungsrathe nicht die Macht benommen sein, solche Nebengesetze aufzustellen, die von Zeit zu Zeit das Wohl der Anstalt erfordert; doch dürfen sie den Artikeln dieser Verfassungs-Urkunde nicht entgegen sein, und sollen gleich bindende Kraft haben, wie diese selbst.

Bei der Sitzung des Verwaltungsrathes am 27. Mai 1835 wurden folgende Beamten erwählt:

Präsident: . . Constantin Hering, M. D., Philadelphia.
Vizepräsident: . John Romig, M. D., Allentown.
Sekretär: . . Adolf Bauer, Allentown.
Schatzmeister: . Salomon Keck, Allentown.
Direktoren: . .

Wilhelm Wesselhoeft, M. D., Bath.
Eberhard Freitag, M. D., Bethlehem.
Heinrich Dettwiller, M. D., Hellertown.
Ehrw. C. Becker, Kreidersville.
Hr. John Rice, Allentown.
Hr. C. Pretz, Allentown.
Hr. Joseph Saeger, Allentown.
Hr. George Keck, Salzburg.

Trustees: . .

Hr. William Eckert, Allentown.
Ehrw. Philipp H. Goepp, Bethlehem.
Hr. Heinrich Ebner, Allentown.
Hr. J. B. R. Hunter, Allentown.
John J. Krause, Esq., Allentown.